

## **Verwaltungsvereinbarung**

Nr. 23-02

Zwischen dem **Land Sachsen-Anhalt**  
vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt  
Regionalbereich West  
Rabahne 4  
38820 Halberstadt  
vertreten durch den Regionalbereichsleiter Herrn Schanz,  
nachstehend „Land“ genannt

und der **Stadt Calbe (Saale)**  
Schloßstraße 3  
39240 Calbe (Saale)  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hause  
nachstehend „Stadt“ genannt

wird für die

**Planung des Um- und Ausbaus der Ortsdurchfahrt Calbe (Saale) im Zuge der Landesstraße 65 – vom Ausbauende der Arnstedtstraße bis zum Kreisverkehrsplatz mit der Landesstraße L 63**

folgende Vereinbarung geschlossen:

## § 1

### Lage und Beschreibung der Maßnahme

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung des Um- und Ausbaus der Ortsdurchfahrt Calbe (Saale) im Zuge der Landesstraße 65 vom bisherigen Ausbauende der Arnstedtstraße bis zum Kreisverkehrsplatz mit der Landesstraße 63 einschließlich Nebenanlagen, Einmündungen, Kreuzungen und Zufahrten auf die Landesstraße 65. Die Baulänge beträgt ca. 850 m (von Netzknoten 4136 025 A Stat. 0.070 bis Stat. 0.920).

(2) Die Planungsmaßnahme umfasst im Einzelnen:

- Einzelfallprüfung §§ 3 a und c UVPG bei Bedarf
- verkehrliche und verkehrswirtschaftliche Untersuchung
- Entwurfsvermessung einschl. Einpassung in das Landeskoordinatennetz, ggf. Grenzermittlung
- Untersuchung und Bewertung des vorhandenen Befestigungsaufbaus und des anstehenden Baugrundes
- Bemessung und Planung der Verkehrsanlage inklusive der Nebenanlagen, Einmündungen, Kreuzungen und Zufahrten in den Leistungsphasen 1 bis 6 nach § 47 HOAI 2021, Teil 3, Abschnitt 4 einschließlich Entwässerung, Ausstattung, Verkehrstechnik und SIGE-Plan
- Erarbeitung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung gemäß § 26 HOAI 2021, Teil 2, Abschnitt 2
- Erarbeitung einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung gemäß § 39 HOAI 2021, Teil 3, Abschnitt 2 (Freianlagen) in den Leistungsphasen 5 und 6
- schalltechnische Untersuchung
- Erarbeitung und Abschluss aller notwendigen Vereinbarungen und öffentlich-rechtlichen Verträge
- Beantragung, Durchführung und Nachweis des Genehmigungsverfahrens

Vorgenannte Leistungen werden ja nach Planungsstand und Bedarf beauftragt. Vorhandene Unterlagen und Untersuchungen werden in die Planung einbezogen. Sollten darüber hinaus noch weitere Leistungen erforderlich werden, ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten.

(3) Die Planung der Leistungsphasen 7 bis 9 nach § 47 HOAI sowie die örtliche Bauüberwachung sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Diese werden auf Grundlage der noch abzuschließenden Ortsdurchfahrtsvereinbarung durchgeführt.

## **§ 2**

### **Grundlagen der Vereinbarung**

Grundlagen der Vereinbarung sind:

- das Landesstraßengesetz vom 6. Juli 1993, zuletzt geändert am 26.06.2018
- die Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR) Ausgabe 2008, zuletzt geändert am 12.12.2017
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Ausgabe 2021
- das Handbuch für Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe 2022
- die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Ausgabe 2006
- die Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012)
- die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (ZTV-StB LSBB ST 21)
- gültige Regelungen und Richtlinien des Bundes und des Landes für alle in § 1 genannten Planteile

## **§ 3**

### **Ausführung der Planungsleistungen**

- (1) Alle im § 1 (2) genannten Planungsleistungen werden durch das Land veranlasst. Die Planungen für Straßenbeleuchtungsanlagen werden durch die Stadt erbracht und vollumfänglich kostenseitig von ihr getragen.
- (2) Die Vergabe der Leistungen an fachlich qualifizierte Dienstleister ist zwingend erforderlich. Die Trennung der Vergabe einzelner Bauteile an verschiedene Vertragspartner ist zulässig.
- (3) Die Aufgabenstellung für die Planung der künftig in ihrer Baulast befindlichen Bauteile wird durch die Stadt erarbeitet. Die Stadt legt dem Land die Aufgabenstellung für die Planung der künftig in seiner Baulast befindlichen Bauteile vor. Die endgültige Gesamtaufgabenstellung bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Vereinbarungspartner. Bestandteil der Aufgabenstellung ist die namentliche Festlegung eines Projektverantwortlichen jedes Partners.

- (4) Die Ergebnisse der einzelnen Planungsphasen bzw. Planteile nach § 1 Abs. 2 stimmt das Land mit der Stadt ab. Die Stadt erklärt schriftlich ihr Einverständnis mit den ihre Belange betreffenden Planungsergebnissen.
- (5) Alle erforderlichen Abstimmungen mit den anderen an der Planung Beteiligten führt das Land.
- (6) Die Beantragung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde obliegt dem Land. Die Art des Verfahrens wird nach Erfordernis im Planungsverlauf festgelegt. Nach Möglichkeit sollte ein Unterbleiben der Planfeststellung und Plangenehmigung entsprechend der Dienstanweisung DA-03/2018 der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde bei Vorlage der Voraussetzungen zur Anwendung kommen. Hierüber ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

#### § 4

#### Kosten der Planungsmaßnahme

- (1) Alle im Zusammenhang mit der Planung entstehenden Kosten für die im § 1 (2) genannten Leistungen werden zwischen der Stadt und dem Land anhand eines Kostenteilungsschlüssels geteilt. Dieser wird auf Grundlage der Baukosten anteilig für die in der jeweiligen Baulast befindlichen Bauteile der Vereinbarungspartner ermittelt. Mit Fertigstellung der jeweiligen Leistungsphase werden die anteiligen Baukosten auf Grundlage des erreichten Kostenstandes ermittelt und der Stadt zur Kenntnis und Prüfung gegeben. Nach schriftlicher Bestätigung der Stadt wird durch das Land eine entsprechende (Teil-) Schlussrechnung an die Stadt gestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Werktagen zu begleichen.
- Das Land führte im Januar 2023 eine Grobkostenschätzung anhand vergleichbarer Baumaßnahmen für die Ermittlung der Baukosten durch. Demnach ist nach derzeitigen Erkenntnissen mit folgenden Kosten zu rechnen:

Baukosten gesamt:	2.295.000,00 EUR brutto
zu teilende Planungskosten gem. §1 (2):	230.000,00 EUR brutto
Baukostenanteil Land:	1.377.000,00 EUR (60 %)
Planungskostenanteil Land:	138.000,00 EUR (60 %)
Baukostenanteil Stadt:	918.000,00 EUR (40 %)
Planungskostenanteil Stadt:	92.000,00 EUR (40 %)

Die Teilung der Bau- und Planungskosten wurde zunächst pauschal mit 60 % für den Anteil des Landes und mit 40 % für den Anteil der Stadt vorgenommen. Die genaue Höhe der Kosten ergibt sich aus den Erkenntnissen der laufenden bzw. abgeschlossenen Planung. Die Kostenteilung erfolgt auf Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Regelungen

- (1) Der Stadt wird ein Exemplar der Planungsunterlagen der einzelnen Planungsphasen vom Land zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung weiterer Exemplare erfolgt gegen Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen.
- (2) Für den Fall, dass die Stadt im Verlauf der Planung die bereits einvernehmlich geregelte Festsetzung der Aufgabenstellung laut § 3 Abs. 3 der Vereinbarung, vorliegend in Form der schriftlichen Zustimmung durch beide Partner, oder die Anerkennung der ihre Belange betreffenden Planungsergebnisse der einzelnen Planungsphasen laut § 3 Abs. 4 der Vereinbarung vollständig oder nur teilweise einseitig verändert, hat die Stadt dem Land die damit verbundenen Mehrkosten zu erstatten. Die Mehrkosten umfassen auch die eigenen Aufwendungen des Landes.

## **§ 5**

### **Termine und Fristen**

- (1) Die Partner vereinbaren im Zuge der Erarbeitung und Festlegung der Aufgabenstellung einen Rahmenterminplan.
- (2) Bestandteil des Rahmenterminplanes sind auch die Fristen der Entscheidungsfindung und parlamentarischen Bestätigung über die Entscheidung der Stadt, die erforderlichen Prüfzeiten des Landes sowie der baurechtlichen Anhörung.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung als Ganzes davon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Auslegung so zu ersetzen, dass sie den von den Vertragsparteien gewollten Zielen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung Regelungslücken aufweisen sollte.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung wird in 2 Exemplaren gefertigt.

Stadt Calbe (Saale)

Landesstraßenbaubehörde

Regionalbereich West

Im Auftrag

.....  
Bürgermeister

.....  
Regionalbereichsleiter

Calbe (Saale), .....  
[Ort, Datum, Stempel]

Halberstadt, .....  
[Ort, Datum, Stempel]

Anlagen:

1. Aufgabenbeschreibung Land
2. Verantwortungsbereiche Land / Stadt
3. Lageplan (Auszug Feldkarte)
4. Rahmenterminplan Stand 02/2023